Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 344
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 30. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. August 2020)

zum Thema:
Schildbürgerstreiche IV

und **Antwort** vom 14. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Aug. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 24 344
vom 30. Juli 2020
über Schildbürgerstreiche IV

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hatte daher die Bezirksämter zu der inhaltlich gleichartigen Schriftlichen Anfrage 18/23987 um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde.

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Auch auf meine Anfrage 18/23987 hat der Senat nicht vollständig geantwortet, insbesondere die Frage zu 1) und 2) nicht vollständig für ganz Berlin beantwortet, obwohl nach der Antwort betreffend den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf diese Daten in elektronischer Form in FIS-Broker abrufbar und als Excel-Tabelle zu exportieren sind. Auch wenn der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf sicher in manchen Aspekten eine Vorbildfunktion haben mag, dürften alle anderen Bezirksämter dazu ebenfalls in der Lage sein, dem Senat diese – auch für eine eigene Radwege- und Verkehrsplanung – notwendigen Daten zwei Monate nach der ersten Frage endlich zur Verfügung zu stellen.

Auch die Frage zu 5) ist nach wie vor nicht inhaltlich beantwortet worden. Es ist nicht nachvollziehbar – und mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aus § 7 LHO offensichtlich unvereinbar, dass der Senat einerseits Radwege neu anlegen will, weil die vorhandenen nicht ausreichen, gleichzeitig aber keine Erkenntnisse darüber hat, welche Mittel und welcher Zeitaufwand zur Revitalisierung der vorhandenen Radwege jeweils erforderlich ist.

In Erfüllung der so gerne bemühten „Konfrontationsobliegenheit“ frage ich daher noch einmal:

Frage 1:

An welchen Berliner Straßen – bitte alphabetisch und nach Bezirken geordnet – gibt es (ursprünglich zu diesem Zweck angelegte) Radwege, die nicht (mehr) durch entsprechende Verkehrszeichen (237, 240, 241) zur Benutzung vorgeschrieben sind? Welche Länge und welche Breite haben diese jeweils?

Frage 2:

An welchen Berliner Straßen – bitte alphabetisch und nach Bezirken geordnet – gibt es Radwege, die durch entsprechende Verkehrszeichen (237, 240, 241) zur Benutzung vorgeschrieben sind?

Antwort zu 1 und 2:

Die Frage wurde bereits mit der Schriftlichen Anfrage 18/23987 beantwortet. Die Angaben aus dem FIS Broker, die nunmehr aus allen Bezirken abgefragt werden sollen, geben nicht die angefragten Inhalte wieder. Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf hatte für seinen Bereich entsprechend Auszüge übersandt, die aber bereits nach erster Sichtung durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz mehrere Fehler aufwiesen und auch nicht den Umfang der Anfrage abdeckten. Daher sind die durch den FIS – Broker erzeugten Excel-Tabellen für eine korrekte Darstellung zu den gewünschten Auskünften nicht geeignet. Auf eine erneute Abfrage aller Bezirke wurde daher verzichtet.
Für einen groben Überblick sei hier aber dennoch erneut darauf verwiesen.
http://fbintra.senstadt.verwalt-berlin.de/fb/index.jsp.

Der Senat bedauert, hier nicht auf eine entsprechende Datenlage in digitaler Form zurückgreifen zu können und strebt eine Verbesserung an.

Frage 3:

Wann und weshalb ist die Benutzungspflicht dieser Radwege grundsätzlich aufgehoben worden?

Antwort zu 3:

In Ergänzung zu der bereits erfolgten Beantwortung im Rahmen der Schriftlichen Anfrage 18/23987:
Die Benutzungspflicht ist gleichzeitig ein Verbot für Radfahrende, die Fahrbahn zu benutzen. Die Anordnung von Verkehrsverboten ist nach der bundesweit gültigen Straßenverkehrs-Ordnung nur zulässig, wenn eine besondere Gefahrenlage vorliegt, in diesem Fall für Radfahrende, die auf der Fahrbahn verkehren. Im Stadtgebiet liegt in vielen Straßen keine solche besondere Gefahrenlage vor, was durch mehrere Verwaltungsstreitverfahren bestätigt wurde. In all diesen Fällen musste die Benutzungspflicht auch bei baulich gut nutzbaren Radwegen aufgehoben werden.

Frage 4:

Als was sind die nicht mehr benutzungspflichtigen Radwege im Sinne der Frage zu 1) rechtlich zu betrachten? Handelt es sich um Gehwege, Radwege, Fahrbahn oder eine andere Form öffentlichen Straßenlandes im Sinne der StVO?

Antwort zu 4:

Die Frage wurde bereits in der Schriftlichen Anfrage 18/23987 abschließend beantwortet.

Frage 5:

Sofern die Anordnung einer Nutzung als Radwege wegen des schlechten Instandhaltungszustands ausscheidet, welchen Gesamtaufwand in Euro und welche Dauer in Monaten nimmt der Senat für eine vollständige Instandsetzung an?

Antwort zu Frage 5:

Die Frage wurde bereits in der Schriftlichen Anfrage 18/23987 beantwortet. Ein

unmittelbarer Zusammenhang zu dem baulichen Zustand eines Radweges und der Anordnung der Benutzungspflicht besteht nicht (siehe Antwort zu Frage 3).

Berlin, den 14.08.2020

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz